



HOHENLOHEWIND eG

Satzung

Präambel

Die HohenloheWind eG ist die erste Windenergiegenossenschaft in Hohenlohe. Sie soll allen Mitgliedern ermöglichen, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende durch die Erzeugung von Strom aus Windkraftanlagen zu leisten. Durch die Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und die demokratischen Strukturen der Genossenschaft soll eine umweltfreundliche, sozial gerechte und wirtschaftliche Energieerzeugung gefördert werden. Hierzu bietet die HohenloheWind eG Möglichkeiten zur Mitwirkung und Teilhabe.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt HohenloheWind eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Kirchberg an der Jagst.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Mitglieder. Sie befasst sich mit der Erzeugung und Speicherung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Deutschland, vorwiegend in Hohenlohe mit dem Ziel, diesen Strom u.a. auch den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Genossenschaft kann auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die einen Beitrag zum Energiesparen und zum Klimaschutz leisten.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. diese gründen.

§ 3 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 2.500,00 €, der sofort in voller Höhe einzuzahlen ist.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen, maximal aber 20 Geschäftsanteile.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit.

keit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres kann durch die Generalversammlung
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen werden,
 - b) durch Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen verwendet bzw. gedeckt werden oder
 - c) auf die Mitglieder verteilt werden.Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen bis 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- a) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder
- e) Ausschluss.

§ 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbeitrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig, wenn dadurch die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen unterschritten wird.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen,
- b) sie die Genossenschaft schädigen,
- c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

(3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist mittels eingeschriebenen Briefs an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das gewählte Mitglied nicht mehr

- a) an der Generalversammlung teilnehmen,
- b) nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein und
- c) die Leistungen der Genossenschaft nicht mehr nutzen.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem

ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, mit Forderungen gegen das Mitglied aufzurechnen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen und sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlüssen zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 13 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform per Post oder eMail einberufen. Die Einladung muss mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie zwei Werktage vor Ablauf der Frist abgesandt worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Ge-

schwister eines Mitglieds sein. Juristische Personen und Personengesellschaften können auch durch einen Angestellten der juristischen Person oder Personengesellschaft vertreten werden.

(5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

(6) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit, maximal aber auf die Dauer von fünf Jahren.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorsieht.

(9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer, maximal jedoch 5 Jahre.

(2) Die Genossenschaft wird von dem Vorstand vertreten. Der Vorstand ist von Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit, er kann bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter handeln.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für

- a) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
- b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen
- c) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichem Vertragsbeendigung und
- d) Geschäftsordnungsbeschlüsse.

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „Hohenloher Tagblatt“, Crailsheim.